

Regelungen für Grabarbeiten in Gemeindestrassen und im öffentlichen Grund der Gemeinde Uznach

1. Absicht

Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass mit dem **öffentlichen** Raum insbesondere im Untergrund nachhaltig umgegangen wird, womit die bestehenden wie zukünftigen Nutzungen Platz finden, sich nicht gegenseitig benachteiligen und kostengünstig unterhalten werden können. Wo im **privaten** Raum Interessenskonflikte mit den öffentlichen Anlagen entstehen, können diese Regelungen sinngemäss angewendet werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 11 des St. Gallischen Strassengesetzes (StrG) hat die politische Gemeinde die Hoheit über die Gemeindestrassen. Wer Strassen übermässig beansprucht, hat den Schaden im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu beheben oder Entschädigung zu leisten (Art. 18 StrG). Der gesteigerte Gemeingebrauch ist bewilligungspflichtig und in der Regel zu entschädigen (Art. 21 und 28 f. StrG).

Im Weiteren sind das Baureglement der Politischen Gemeinde Uznach, insbesondere Art. 39ff., allfällige Weisungen der Abteilung Tiefbau der Gemeinde sowie die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) bzw. der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV), insbesondere die Norm SNV 640 538b, zu beachten.

Die Beanspruchung privater Grundstücke oder des öffentlichen Grundes des Kantons St. Gallen untersteht diesen Regelungen nicht.

3. Allgemeine Pflichten des Bewilligungsnehmers

Wer im öffentlichen Raum Grabarbeiten vornimmt, unterliegt folgenden Pflichten:

a. Koordinationspflicht

Mindestens einmal jährlich haben sich die institutionellen Werksvertreter / Interessierten / Nutzungsberechtigten auf Einladung der Abteilung Tiefbau zu treffen und ihre Bauvorhaben der nächsten 5 Jahre vorzulegen. Ziel dieser Sitzung Mitte Jahr ist es, die unterschiedlichen Bauvorhaben so zu koordinieren, dass beim Öffnen der Strassenkörper resp. der Gräben möglichst alle Werke gleichzeitig ihre Leitungen verlegen resp. ersetzen, die Lebensdauer der vorhandenen Anlagen möglichst ausgereizt wird und der Strassenkörper die nächsten 20 Jahre ohne Not (Hausanschlüsse ausgenommen) nicht wieder geöffnet werden muss. Die Werksvertreter haben ihre Arbeiten in zeitlicher Hinsicht so weit wie möglich zu koordinieren und in Einklang mit der Verkehrsführung und Budgetierung resp. Finanzierung zu bringen.

b. Bewilligungspflicht

Für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Raumes insbesondere das Verlegen oder Erstellen von neuen Leitungen oder Anlagen / Anlageteilen ist eine Bewilligung der Abteilung Tiefbau oder des Gemeinderates zur Benützung des öffentlichen Grundes (Verfügung) erforderlich. Bei Unterhalts-, Erweiterungs- und Verlegearbeiten ist gleich zu verfahren.

c. Not- und nicht planbare Aufgrabungen

Kleinere, nicht planbare Aufgrabungen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn, der Abteilung Tiefbau der Gemeinde Uznach zu melden (Adresse: Gemeinde Uznach, Abteilung Tiefbau Obergasse 24, 8730 Uznach; Telefon 055 285 23 04 / tiefbau@uznach.ch). Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular «Gesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Grund» (inkl. Situationsplan 1:500) zu erfolgen. Bei der Bewilligungserteilung ist der Nutzen der Aufgrabung mit dem Schaden bzgl. Lebensdauer, Ortsbild etc. abzuwägen.

Bei sogenannten «Not-Aufgrabungen» ist die Abteilung Tiefbau unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, telefonisch zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend genannten Gesuchsformular durchzuführen.

Mit den Aufgrabungen darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung begonnen werden. In Fällen grösster Dringlichkeit genügt vorerst eine mündliche Zustimmung der Abteilung Tiefbau, der am nächsten Werktag das vorstehend genannte Gesuchsformular zur Bewilligung nachzureichen ist.

d. Wiederinstandstellung

Der Bewilligungsnehmer akzeptiert die Vorgaben der Abteilung Tiefbau für die Nutzung und Wiederinstandstellung des öffentlichen Raumes insbesondere der Strasseninfrastruktur. Sind Teile des öffentlichen Raumes oder der Strasse (wie Randsteine, Beläge usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat der Bewilligungsnehmer vor Baubeginn darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Nutzung des öffentlichen Raumes resp. die Bauarbeiten verursacht worden sind.

e. Verkehrsanordnungen

Der Bewilligungsnehmer stellt die Organisation des privaten und öffentlichen Verkehrs sowie der Blaulichtorganisationen sicher. Änderungen in der Verkehrsanordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden. Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten (vgl. SNV 640 893a).

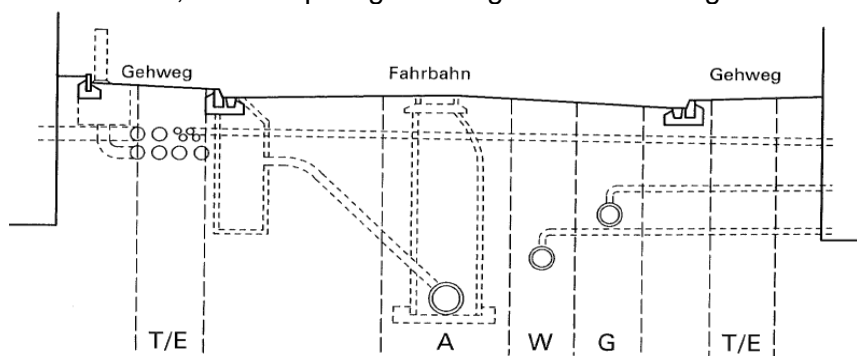
4. Anforderungen an Bewilligungserteilung gesteigerter Gemeingebrauch

Leitungserneuerungen sowie -verlegungen neuer wie bestehender Anlagen sowie andere Formen des gesteigerten Gemeingebrauchs sind frühzeitig mit der Abteilung Tiefbau der Gemeinde Uznach abzusprechen. Sie werden von der Abteilung Tiefbau nur bewilligt, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- i. der Raumbedarf entspricht dem tatsächlichen Nutzen und folgt der Prämisse des schonenden Umgangs mit der knapp werdenden Ressource Boden; technische Lösungen sind Raum beanspruchenden Lösungen vorzuziehen;
- ii. die Trassewahl ist unter den Beteiligten bzgl. Linienführung abzusprechen, wobei Freihaltezonen für künftige Werkleitungsbauten zu berücksichtigen sind; die Anordnung und Lage der Leitungen, Schächte und Anlagen bzgl. Höhe, Tiefe und Breite ist so zu planen, dass Konflikte mit bestehenden wie geplanten Leitungen minimiert werden, was auch für den zukünftigen Unterhalt und Ersatz bestehender wie neuer Leitungen gilt;
- iii. verlangt die Abteilung Tiefbau aus übergeordneten Gründen eine Ausführung, die eine Veränderung der ursprünglich geplanten Leitungen und Anlagen bedeutet, so haben die Leitungseigentümer allfällige Mehrkosten bis maximal 20% zu tragen¹;

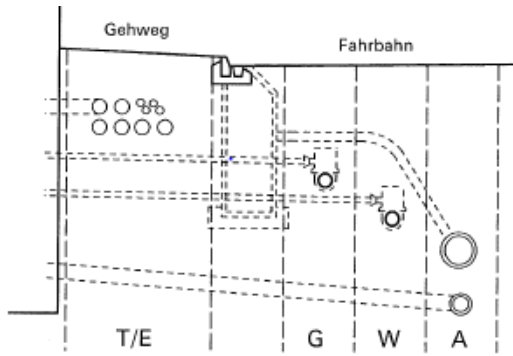
¹ Diese Mehrkosten sind der «Preis» für die fehlenden Regelungen in der Vergangenheit, die zum Teil zu unglücklichen Verbauungen geführt haben.

- iv. werden gleichzeitig Anlagen der Politischen Gemeinde Uznach verlegt, wird im Voraus ein Kostenteiler vereinbart; der Bewilligungsnehmer trägt dabei auch jene Kosten, die den Anlagen der Politischen Gemeinde Uznach aufgrund der Tatsache entstehen, dass die Trassewahl des Bewilligungsnehmers nicht den Vorschriften entspricht oder über Gebühr Raum einnimmt; diese Kosten sind mit dem Kostenteiler zusammen zu regeln;
- v. für die Ausführung wie Nutzung wird ein Terminplan vereinbart; es kann eine Kautions einverlangt werden, die bei Nichteinhaltung des Terminplans nach Baubeginn der Politischen Gemeinde Uznach zufällt;
- vi. die Anordnung und Lage der Leitungen ist einzumessen und im GIS zu hinterlegen; der Eigentümer der Anlage ist verpflichtet, allen Interessierten der Gemeinde und deren Beauftragten Einsicht in die Planunterlagen zu geben;
- vii. Leitungen, die durch Verlegung oder Neubau nicht länger (innerhalb der nächsten 10 Jahre) benötigt werden, sind – sofern sie freigelegt sind – auszubauen, was in den Leitungskatastern nachzuführen ist;
- viii. Folgen der Erlöschung der Bewilligung sind zu regeln, wobei aus Haftungsgründen die Entfernung der Anlagen aus dem öffentlichen Grund (inkl. Kostentragung und Ersatzvornahme) und die Übertragung des Eigentums an andere Unternehmungen im Vordergrund stehen;
- ix. allfällige Mehraufwendungen durch belastetes Bodenmaterial, PAK-haltigen Belag oder archäologische Funde gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers;
- x. der Abteilung Tiefbau und den Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu den Baustellen zu gewähren, um die Leitungen selber einmessen und fotografieren und die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren zu können;
- xi. der Bewilligungsnehmer haftet während und nach dem Bau für die technische Sicherheit auf der Baustelle;
- xii. Fernmelde- und Elektrizitätsleitungen sind vorzugsweise im Trottoirbereich einzubringen, die restlichen Anlagen in der Fahrbahn;
- xiii. Hausanschlüsse für Wasser- und Abwasserleitungen müssen in der Regel die Leitungen und Kabel der Bewilligungsnehmer im Freispiegel queren können;
- xiv. grundsätzlich sind die Leitungen parallel zu führen und zwar mindestens 10 cm unter dem Planum; als Richtplan gelten folgende Anordnungen:

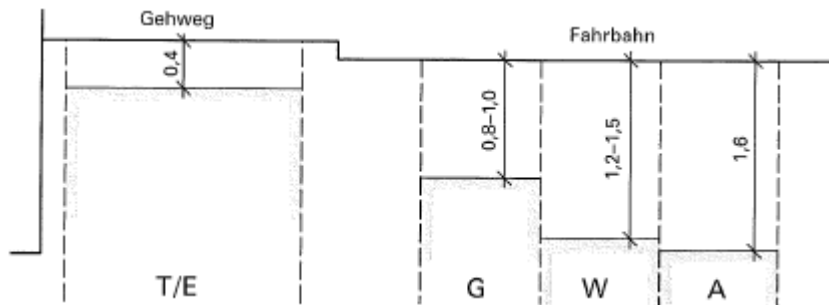


Leitungsverlegung in einer Strasse mit beidseitigen Gehwegen

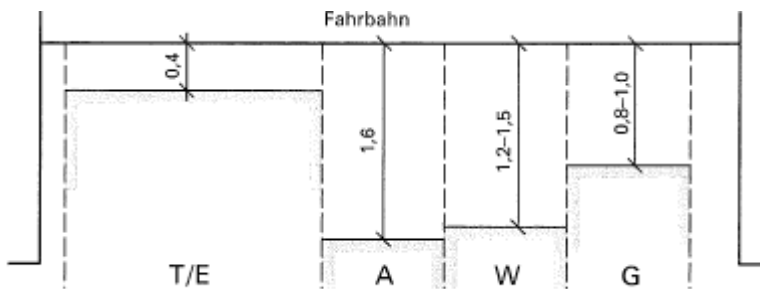
Legende: T = Telekommunikation; E = Elektrizität; A = Abwasserentsorgung;
W = Wasserversorgung; G = Gasversorgung



Leitungsverlegung in einer Strasse mit einseitigem Gehweg



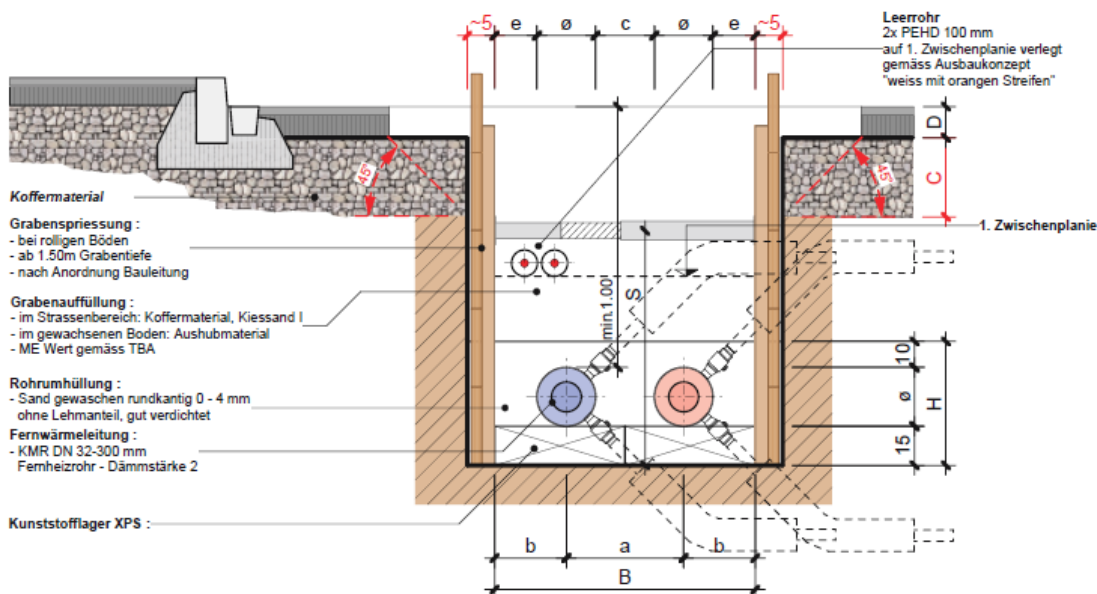
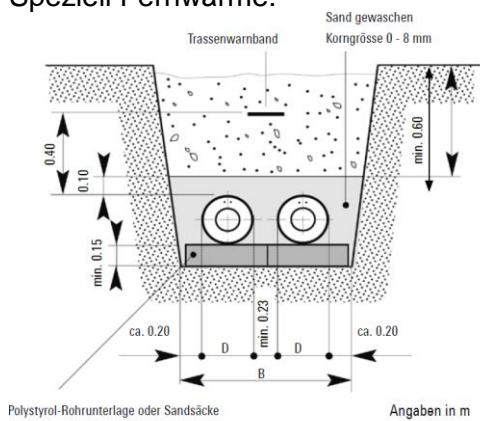
Zoneneinteilung in einer Strasse mit einseitigem Gehweg (Masse in m)



Zoneneinteilung in einer Strasse ohne Gehweg (Masse in m)

Legende: T = Telekommunikation; E = Elektrizität; A = Abwasserentsorgung;
W = Wasserversorgung; G = Gasversorgung

Speziell Fernwärme:



- C** Grabenränder nachverdichten, Stärke nach Angaben TBA - SI => Neigung gemäss SN 640 535 c
- D** Belagsstärke je nach Strassenklassierung

5. Technische Ausführung bei Grabarbeiten

a. Grundlagen

Die Ausführung der Grabarbeiten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der SNV-Normen (Nr. 640 535b und 640 538a). Besondere Weisungen der Abteilung Tiefbau bleiben in jedem Fall vorbehalten.

b. Auffüllung Kiesmaterial

Der ausgehobene Graben muss in jedem Fall mit Wandkies II eingefüllt und sorgfältig verdichtet werden. Die Fundationsschicht wird mit 50 cm Wandkies I frostsicher ergänzt und stark verdichtet (Me-Wert min. 80'000 kN/m²). Unterfüllungen mit Magerbeton sind zulässig.

c. Instandstellung der Strassenoberfläche

Der Belag muss auf alle Seiten je 20 cm breiter als der Aufbruch mit Belagsfräse oder Schneirad zum 2. Mal nachgeschnitten werden. Der definitive Einbau der bituminösen

Schicht muss sofort nach dem Einfüllen und Verdichten in der gesamten Stärke des bestehenden Belags, mindestens 10 cm stark, mit AC T 16 N oder 22 N erfolgen. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen Setzungsgefahr, Witterung, Etappierung oder aus verkehrstechnischen Gründen), muss ein 3 - 5 cm starker provisorischer Belag (Heissmischtragschicht AC T oder Kaltmischgut) eingebaut werden. Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 100 cm bis zum Strassen- oder Trottoirrand, wird dieser schmale Streifen ebenfalls ersetzt. Die Anschlüsse dürfen nur mit Spachtelmasse vorbehandelt werden. Die Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse durch Vertreter der Gemeinde bleibt vorbehalten.

d. Randabschlüsse, Signalisationen, Leiteinrichtungen usw.

Randabschlüsse dürfen nicht unterfüllt werden. Diese müssen auf die entsprechend verdichtete Planie neu versetzt werden. Signalisationen und Leiteinrichtungen müssen, wie vor den Bauarbeiten, fachgerecht wieder versetzt werden. Bei unsachgemässer Ausführung erteilt die Abteilung Tiefbau die nötigen Weisungen zur Nachbesserung.

e. Deckbelag (Einbau, Abrechnung)

Der Deckbelag wird in jedem Fall nach einer gewissen Setzung der Tragschicht durch eine durch die Gemeinde beauftragte Fachfirma auf Kosten des Gesuchstellers eingebaut. Die Kosten für den Deckbelageinbau werden bereits vorgängig, nach dem Einbringen der Tragschicht, in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Deckbelag richten sich nach den Tarifen des Tiefbauamts des Kantons St. Gallen. Bei den Kosten handelt es sich um Einheitspreise pro Quadratmeter.

6. Ausführungsbestimmungen

Baustellen, die länger als fünf Arbeitstage bestehen bleiben, sind den betroffenen Anwohnenden rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und situativ mit Informationstafeln zu versehen, aus denen die Dauer der Arbeiten, die Bauherrschaft, eine Kontaktstelle sowie der Zweck der Arbeiten ersichtlich sind.

Durch den Bewilligungsnehmer verunreinigter öffentlicher Grund oder verunreinigte Anlagen (z.B. mit Aushub zugeschwemmte Schächte) sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Bewilligungsnehmers durch die Abteilung Tiefbau angeordnet.

Die Verkehrssicherheit erfordert eine schnellst mögliche Instandstellung der von den Grabarbeiten beanspruchten Strassenfläche. Im Winter ist auf die Schneeräumung weitmöglichst Rücksicht zu nehmen.

7. Haftung und Garantie

Der Bewilligungsnehmer trägt gegenüber der Politischen Gemeinde Uznach die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, unsachgemässer Ausführung oder sonst wie im Zusammenhang mit dem Strassenaufbruch stehen. Die Garantiefrist beträgt 10 Jahre. Diese Frist beginnt mit der Mitteilung, wonach die Arbeiten beendet sind.

Vom Gemeinderat Uznach genehmigt am 28. November 2018.